

2251

Dienstag, 3. September 1946.

Petition der Partei der Arbeit:
"Für eine saubere Schweiz".

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 27. August
1946.

Das Justiz- und Polizeidepartement legt den Entwurf zu einem Bericht des Bundesrates an die Petitionskommissionen der eidg. Räte zu der Petition der Partei der Arbeit: "Für eine saubere Schweiz" vor. Die Ausarbeitung dieses Berichtes erfolgte im Einvernehmen mit dem Eidg. Militärdepartement.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf zu einem Bericht an die Petitionskommissionen der eidg. Räte wird genehmigt (siehe Beilage).

An die Petitionskommission.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement zu Händen der Bundesanwaltschaft und an das Sekretariat der Bundesversammlung zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.



B e r i c h t

des Bundesrates an die Petitions-
kommissionen der eidg. Räte

über die

Petition der Partei der Arbeit:

"Für eine saubere Schweiz"

Bern, den 1. 3. Sep 1946

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Herren National- und Ständeräte,

Wir haben die Ehre, Ihnen unseren Bericht über die oben genannte Petition der Partei der Arbeit zu unterbreiten. Sie hat den folgenden Wortlaut:

"Die Unterzeichner ersuchen die Bundesversammlung, die nötigen Massnahmen zu beschliessen, damit

- 1) alle in der Schweiz wohnenden Ausländer, welche Mitglieder nationalsozialistischer oder faschistischer Organisationen waren, des Landes verwiesen werden,
- 2) alle Schweizer in eidgenössischen Aemtern und Behörden, welches ihr Amt oder ihre Funktion sein möge, die nationalsozialistischen, faschistischen oder frontistischen Bewegungen, Parteien oder Bündnisse angehörten, und solche, die die Bestrebungen zur Gleichschaltung der Schweiz mit dem nationalsozialistischen oder faschistischen Ausland direkt oder indirekt unterstützten, entlassen werden,
- 3) Offiziere, die nationalsozialistischen, faschistischen oder frontistischen Bewegungen Parteien oder Bündnisse angehörten, und solche, die die Bestrebungen zur Gleichschaltung der Schweiz mit dem nationalsozialistischen oder faschistischen Ausland direkt oder indirekt unterstützten, ihres Kommandos enthoben werden."

Ad.1.

A. Der Bundesrat hat in seinen Richtlinien die Voraussetzung zur Ausweisung nach Art.70 BV in folgenden Fällen bejaht:

1. Für Angehörige einer der nationalsozialistischen Organisationen, die durch den von ihnen ausgeübten Terror als berüchtigt bekannt geworden sind, nämlich SS, Gestapo, SA und SD.
2. Für Deutsche, die dringend verdächtig sind, unerlaubten militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Nachrichtendienst betrieben zu haben.

3. Für Deutsche, die eine leitende Funktion in einer nationalsozialistischen Organisation innegehabt haben oder aber Funktionäre und blosse Mitglieder einer solchen Organisation waren, wenn feststeht, dass die letzteren sich aktiv in nationalsozialistischem Sinne betätigt, Propaganda betrieben, Landsleute unter Druck gesetzt oder sich abschätzig oder drohend gegenüber der Schweiz und schweizerischen Verhältnissen geäußert haben.

Die Ausweisung italienischer Faschisten gestützt auf Art.70 BV kommt nach den Richtlinien des Bundesrates in Betracht für:

1. Italiener, die dringend verdächtig sind, unerlaubten militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Nachrichtendienst getrieben zu haben, hauptsächlich die Agenten der OVRA (Opera Volontaria Repressione Antifascista) und SIM (Servizio informazione Militare).
2. Italiener, welche eine leitende Funktion in der faschistischen oder später in der neofaschistischen Organisation innegehabt haben, wenn erwiesen ist, dass sie eine die Schweiz gefährdende Tätigkeit im Sinne der Werbung von Schweizerbürgern für faschistische Ideen, durch Ausübung eines Druckes auf ihre Landsleute oder durch dauernde und auffällige abschätzig oder drohende Äusserungen über die Schweiz oder über schweizerische Verhältnisse. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem eine solche Tätigkeit nach dem 25. Juli 1943.

B. Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1945 sind die Richtlinien bekannt gegeben worden, nach denen die Ausweisung deutscher und italienischer Staatsangehöriger durch die kantonalen Behörden auf Grund von Art.10 BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26.3.31 in Verbindung mit Art.5 BRB über Aenderung der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17.10.1939 als rechtlich begründet und geboten erachtet werden dürfe; diese Voraussetzungen sind gegeben für:

1. Mitglieder der NSDAP, sofern nicht im Einzelfall besondere Entlastungsgründe geltend gemacht werden können. Eine Ausnahme ist namentlich geboten, wenn die Ausweisung im Einzelfall eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde und wenn die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann.
2. Mitglieder der nationalsozialistischen Sportorganisationen.
3. Deutsche, die sich besonders aktiv im nationalsozialistischen Sinne betätigt haben, für die jedoch die Voraussetzungen zur Ausweisung nach Art.70 BV trotzdem nicht als gegeben betrachtet werden.

Die Richtlinien vom 31. August 1945 über die Ausweisung italienischer Faschisten besagen, dass die Ausweisung italienischer Staatsangehöriger durch die kantonalen Behörden auf Grund der fremdenpolizeilichen Vorschriften als rechtlich begründet und geboten erachtet werden können für:

- 3 -

1. Personen, die dringend verdächtig sind, verbotenen militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Nachrichtendienst getrieben zu haben, besonders solche, die dringend der Spitzeltätigkeit zum Nachteil von Schweizerbürgern oder Ausländern verdächtig sind.
2. Personen, die sonstwie in schwerwiegender Weise gegen die Schweiz aufgetreten sind, z.B. durch wiederholte oder schwere abschätzige oder drohende Aeusserungen über die Schweiz und die schweizerischen Einrichtungen.
3. Personen, die leitende Funktionen ausgeübt haben in der faschistischen Partei oder in der faschistischen Miliz.

Der Geschäftsbericht des Bundesrates fügt bei:

"Die blosse Zugehörigkeit zur faschistischen Partei oder zur faschistischen Miliz kann für sich allein nicht als genügender Ausweisungsgrund betrachtet werden. Die Ausübung einer leitenden Funktion in einer der nicht ausgesprochen politischen italienischen Organisationen, wie z.B. dem Dopolavoro, genügt für sich allein nicht als Ausweisungsgrund. Ferner kann eine vor mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit nicht ohne weiteres zur Begründung einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden, wenn sich der betreffende Italiener seither korrekt verhalten hat".

C. Im gleichen Geschäftsbericht des Bundesrates, Abschnitt "Bundesanwaltschaft" wird über die Zahl der gegen deutsche und italienische Staatsangehörige in Anwendung von Art.70 BV ausgesprochenen Ausweisungen nach Massgabe der vorstehenden Richtlinien Auskunft gegeben. Folgende Zahlen geben eine Uebersicht der durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden während der Säuberungsaktion, d.h. seit Mai 1945 ergriffenen Massnahmen:

| | <u>Betroffene Personen:</u> | |
|---|-----------------------------|------------|
| | Deutsche | Italiener |
| Ausweisungen nach Art.70 der Bundesverf. | 994 | 39 |
| Ausweisungen nach Art.10 BG vom 26.3.31 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer | 3307 | 276 |
| Durch die Frepo verfügte Wegweisungen und Fristansetzungen zur Ausreise | <u>1369</u> | <u>504</u> |
| Total | 5670 | 819 |
| | ==== | === |

Ad.2 und 3.

A. Am 12.6.42 erliess das eidg. Finanz- und Zolldepartement eine dienstliche Mitteilung an das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung betreffend Ausschluss der Extremisten aus der Bundesverwaltung. Darin wird mitgeteilt:

"Der Bundesrat hat folgende extreme politischen Organisationen wegen ihrer staatsgefährlichen Betätigung aufgelöst:

1. Sämtliche in der Schweiz bestehenden kommunistischen Organisationen (BRB betr. die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz vom 26.11.40); folgt Aufzählung sämtlicher als kommunistisch bezeichneten Organisationen.
2. Die "Schweiz. Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie (SGAD)".
3. Den "Volksbund (Nationalsozialistische schweiz. Arbeiterpartei)" (Bundesratsbeschluss über die Auflösung der Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie und des Volksbundes vom 8. November 1940).
4. Die "Nationale Bewegung der Schweiz (NBS)" (Bundesratsbeschluss über die Auflösung der NBS vom 19. November 1940. Die Tätigkeit und Zugehörigkeit in irgend welcher Form in obenbezeichneten Organisationen oder allfälligen Ersatzorganisationen ist mit dem Bundesdienst unvereinbar und hat die Auflösung des Dienstverhältnisses aus eigenem Verschulden zur Folge. In jedem Falle bleibt überdies die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten".

Im Zusammenhang mit der Prüfung des bundesrätlichen Berichtes über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen von 1939 bis 1945 (Motion Boerlin), ist der nationalrätlichen Kommission auch ein Bericht des eidg. Finanz- und Zolldepartementes über die allfällige Entlassung von Beamten und Angestellten aus der Bundesverwaltung, welche sich nationalsozialistischer oder kommunistischer Betätigung oder Gesinnung schuldig gemacht haben, erstattet worden. In diesem Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird u.a. folgendes bemerkt:

"Unser Departement hat mit Rundschreiben vom 30. Juni 1942 alle Dienstzweige der Bundesverwaltung ersucht, jedem Beamten, Angestellten oder Arbeiter eine "Dienstliche Mitteilung" vom 12. Juni 1942 betreffend Ausschluss der Extremisten aus der Bundesverwaltung abzugeben. Nachdem die Parteiverbote und die Bundesratsbeschlüsse betr. den Ausschluss der Kommunisten aus der Bundesverwaltung im Laufe des letzten Sommers aufgehoben worden sind und nachdem auch die in der genannten dienstlichen Mitteilung erwähnten rechtsextremistischen Organisationen zu bestehen aufgehört haben, liess der Chef des eidgenössischen Personalamtes durch Rundschreiben vom 10. November 1945 (Beilage 2) in unserem Auftrage die Dienstzweige der Bundesverwaltung wissen, dass sich jede weitere Abgabe der mehrgenannten dienstlichen Mitteilung vom Juni 1942 erübrige. Dieser Widerruf stützte sich auf eine entsprechende Stellungnahme des Herrn Bundesanwaltes vom Herbst 1945 und auf seine Feststellung, dass auch Ersatzorganisationen früherer rechtsextremistischer Körperschaften bis dann nicht in Erscheinung getreten waren.

Das Personalamt legte Wert darauf, in seinem Rundschreiben vom 10. November 1945 immerhin an die Grundsätze von Art.13 des Beamtengesetzes zu erinnern, wonach einem Bundesfunktionär untersagt ist, "einer Vereinigung anzugehören, die den

Streik von Beamten vorsieht oder anwendet oder die sonstwie in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist". Nach dem Widerruf der dienstlichen Mitteilung vom Jahre 1942 wollte das Personalamt nicht den Eindruck aufkommen lassen, als sei nun der Einlass von Extremisten in die Bundesverwaltung vollständig frei oder gar erwünscht. Deshalb sind die Dienstabteilungen an ihre Pflicht erinnert worden, bei der Rekrutierung von Personalnachwuchs sich über die Vertrauenswürdigkeit der Kandidaten zu vergewissern."

Die Bundesanwaltschaft war in der Lage, in vielen Fällen auf Anfragen von eidg. Dienststellen Auskunft über die Zugehörigkeit von Stellenbewerbern zu extremistischen Parteien, über ihre politische Tätigkeit und Zuverlässigkeit zu erteilen. In mehreren Fällen konnte damit verhütet werden, dass Extremisten bzw. politisch belastete Personen in den Bundesdienst eintraten.

B. Auf Veranlassung der Kommission für die Prüfung des bundesrätlichen Berichtes über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939/45 (Motion Boerlin) hat der Bundesrat einen Bericht über seine Stellungnahme zu der Eingabe der 200 erstattet. In diesem Bericht des Bundesrates vom 26.4.46 wird u.a. in Bezug auf Bundesbeamte und Offiziere folgendes ausgeführt:

"Bei aller entschiedenen Verurteilung dieser Forderungen stellte sich der Bundesrat grundsätzlich auf den Standpunkt, dass die "Eingabe der 200" im Jahre 1946, unter veränderten Verhältnissen und Voraussetzungen, jedenfalls nicht strenger beurteilt werden darf als 1940/41 und unter Berücksichtigung der damaligen Lage. Eine andere Einstellung müsste dazu führen, "Gesinnungsdelikte" strafrechtlicher Ahndung zu unterstellen und die Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse einer totalitären Staatsauffassung entgegen zu treiben, einer Entwicklung, gegen die sich Behörden und Volk unseres Landes immer mit aller Kraft gestemmt haben. Der Bundesrat hat festgestellt, dass die vier Beamten des Bundes, welche die Eingabe unterzeichneten, nicht zu den Urhebern oder Initianten gehören und der Eingabe ihre Unterschriften liehen, ohne sich der Tragweite bewusst zu sein, die einer Erfüllung der gestellten Forderungen hätte zugehen müssen. In den Jahren 1940 und 1941 wurden in der Armee eingehende und umfassende Erhebungen über alle Offiziere durchgeführt, deren Verhalten oder deren Gesinnung in Bezug auf ihre absolute Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen wurde, was damals zur Ausschaltung einer Reihe von Offizieren führte. Offiziere und Truppenkommandanten, deren Verhalten später zu Bedenken Anlass gab, wurden im Zusammenhang mit einigen Untersuchungen ausgeschaltet. Darunter befanden sich auch einzelne Unterzeichner der Eingabe, die somit schon seit Jahren aus dem Dienst in der Armee ausgeschieden sind. Von den Initianten und Erstunterzeichnern der Eingabe hat heute keiner mehr ein Truppenkommando inne. Die anderen heute noch Dienst tuenden Offiziere, welche die Eingabe mitunterzeichneten, haben sich während des ganzen Aktivdienstes über ihre Zuverlässigkeit und Pflichterfüllung ausgewiesen. Das gleiche gilt auch für die oben erwähnten Bundesbeamten.

- 6 -

Es können deshalb heute gegenüber den Bundesbeamten und Offizieren weder strafrechtliche noch disziplinarische Sanktionen oder andere Massnahmen in Betracht fallen. Dagegen behält sich der Bundesrat vor, einzelne durch ihn gewählte Kommissionsmitglieder, welche die Eingabe unterzeichnet haben, abuberufen oder ihr Mandat nicht zu erneuern, wenn deren weiteres Verbleiben unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse als den Interessen des Landes abträglich erscheint".

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, es sei der Petition der PdA keine Folge zu geben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

Kebelt

Der Bundeskanzler:

Leingruber

R a p p o r t

du Conseil fédéral aux Commissions
des pétitions des Chambres fédérales
sur la pétition du Parti du travail:
"Pour une Suisse propre"

Berne, le 3. Sep. 1946

Messieurs les Présidents et Messieurs,

Nous avons l'honneur de vous faire rapport sur la pétition du Parti du travail, laquelle a la teneur suivante:

"Les signataires demandent à l'Assemblée fédérale de prendre les mesures suivantes:

- 1) Expulsion de tous les étrangers membres d'organisations nationales-socialistes ou fascistes.
- 2) Révocation de tous les citoyens suisses occupant des fonctions ou des charges publiques, quelles que soient ces charges et ces fonctions, qui ont appartenu à des mouvements, partis ou ligues nationaux-socialistes, fascistes ou frontistes ou qui ont soutenu directement ou indirectement des mouvements tendant à l'alignement de la Suisse sur l'étranger national-socialiste et fasciste.
- 3) Relever de leur commandement les officiers qui ont appartenu à des mouvements, partis ou ligues nationaux-socialistes, fascistes ou frontistes et ceux qui ont soutenu directement ou indirectement de tels mouvements qui préconisaient l'alignement de la Suisse sur l'étranger national-socialiste ou fasciste."

Ad 1.

A. Le Conseil fédéral a reconnu suivant ses directives que les conditions d'expulsion en vertu de l'art.70 de la Constitution fédérale entraînent en ligne de compte pour:

1. Les membres d'une des organisations nationales-socialistes marquées d'infamie par leur terrorisme, notamment celles des SS, de la Gestapo, des SA et des SD.
2. Ceux qui sont fortement soupçonnés d'avoir pratiqué un service illicite de renseignements en matière militaire, politique ou économique.
3. Ceux qui ont occupé une fonction dirigeante dans une organisation nationale-socialiste ou ceux qui, fonctionnaires ou simples membres d'une telle organisation, ont été actifs au sens du national-socialisme, ont fait de la propagande, ont exercé une pression sur leurs compatriotes ou se sont exprimés d'une

- 2 -

manière avilissante ou menaçante à l'égard de la Suisse et de ses institutions.

L'expulsion des fascistes italiens par le Conseil fédéral, sur la base de l'article 70 de la Constitution, entre en ligne de compte, suivant ses directives, pour:

1. Les Italiens gravement soupçonnés d'avoir pratiqué un service de renseignements militaires, politiques ou économiques, et principalement les agents de l'OVRA (Opera Volontaria Repressione Antifascista) et du SIM (Servizio Informazione Militare).
2. Les Italiens qui ont joué un rôle dominant au sein d'organisations fascistes ou néo-fascistes, s'il est prouvé qu'ils ont exercé une activité politique nuisible à la Suisse, par exemple en cherchant, par une propagande intensive, à gagner des Suisses aux idées fascistes, en faisant pression sur leurs compatriotes, ou en dénigrant constamment ou en proférant des menaces à l'égard de la Suisse ou de ses institutions. On tiendra surtout compte de l'activité exercée après le 25 juillet 1943.

B. Dans le rapport du Conseil fédéral sur sa gestion en 1945, des directives ont été publiées considérant comme fondées en droit et en équité l'expulsion de Suisse de ressortissants allemands et italiens par les autorités cantonales en vertu de l'article 10 de la loi du 26 mars 1931 sur le séjour et l'établissement des étrangers conjointement avec l'article 5 de l'arrêté du Conseil fédéral du 17 octobre 1939 modifiant les prescriptions sur la police des étrangers. Ces conditions préalables sont données pour:

1. Les membres du parti national-socialiste allemand, sauf circonstances atténuantes spéciales. Une exception s'impose lorsque l'expulsion dans un cas d'espèce entraînerait des rigueurs disproportionnées et que toute activité dangereuse pour l'Etat paraît être désormais exclue.
2. Les membres des organisations sportives nationales-socialistes.
3. Ceux qui ont été particulièrement actifs au sens du national-socialisme et dont l'expulsion ne peut être prononcée en vertu de l'article 70 de la Constitution, les conditions d'application de cette disposition ne pouvant pas être considérées comme remplies.

Les directives du 31 août 1945 sur l'expulsion des fascistes italiens disposent que l'expulsion des ressortissants italiens par les autorités cantonales, sur la base des prescriptions de police des étrangers, peut être considérée comme fondée en droit et en équité pour:

1. Les personnes gravement soupçonnées d'avoir pratiqué un service de renseignements militaires, politiques ou économiques, et, en particulier les personnes gravement soupçonnées d'avoir fait de l'espionnage au détriment de citoyens suisses ou étrangers (agents provocateurs).

- 3 -

2. Les personnes qui, d'une manière grave, ont nettement pris parti contre la Suisse, par exemple en dénigrant constamment le pays ou ses institutions ou en proférant des menaces à leur égard.
3. Les personnes qui ont joué une fonction dirigeante au sein du parti ou de la milice fasciste.

Le rapport de gestion du Conseil fédéral ajoute:
 "A noter que l'affiliation au parti ou à la milice fasciste ne peut pas être considérée, à elle seule, comme un motif suffisant d'expulsion. L'exercice d'une fonction dirigeante dans une organisation fasciste n'ayant pas, au premier chef, de caractère politique, par exemple le "Dopolavoro", ne suffit pas non plus pour justifier l'expulsion. En outre, une activité exercée il y a plusieurs années ne peut pas motiver sans autre un arrêté d'expulsion si l'intéressé s'est conduit correctement depuis lors."

C. La partie "Ministère public" du même rapport de gestion du Conseil fédéral renseigne sur le nombre des ressortissants allemands et italiens qui, dans la mesure des directives précitées, ont été expulsés en vertu de l'article 70 de la Constitution fédérale. Les chiffres suivants donnent un aperçu des mesures prises par les autorités fédérales et cantonales pendant l'action d'épuration, c.a.d. depuis le mois de mai 1945:

| | <u>Personnes touchées</u> | |
|--|---------------------------|------------|
| | Allemands | Italiens |
| Expulsions en vertu de l'art. 70 CF | 994 | 39 |
| Expulsions en vertu de l'art. 10 LF sur le séjour et l'établissement des étrangers | 3307 | 276 |
| Mesures de renvoi par la police des étrangers et fixation d'un délai de départ | <u>1369</u> | <u>504</u> |
| | 5670 | 819 |
| | ----- | ----- |

Ad 2 et 3.

A. Le 12 juin 1942, le département fédéral des finances et des douanes a publié une communication de service destinée au personnel de l'administration générale de la Confédération au sujet de l'exclusion des extrémistes de l'administration fédérale. Cette communication disait:

"Ensuite de leur activité dangereuse pour l'Etat, le Conseil fédéral a dissous les organisations politiques extrémistes suivantes:

1. Tous les organismes communistes existant en Suisse (ACF du 26 novembre 1940 concernant la dissolution du parti communiste suisse); suit la récapitulation de tous les organismes considérés comme communistes.

- 4 -

2. La "Schweizerische Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie (SGAD)".

3. Le "Volksbund (Nationalsozialistische Schweiz. Arbeiterpartei)".

4. Le "Mouvement national suisse" (ACF concernant la dissolution du "Mouvement national suisse" du 19 novembre 1940).

L'exercice, sous une forme quelconque d'une activité dans les organismes susindiqués ou dans ceux destinés, le cas échéant, à les remplacer, ou le fait d'en être membre, est incompatible avec le service de la Confédération et entraîne la résiliation disciplinaire des rapports de service. Dans chaque cas la poursuite disciplinaire reste réservée".

Conjointement avec l'examen du rapport du Conseil fédéral sur les menées antidémocratiques exercées par des Suisses et des étrangers en relation avec la période de guerre de 1939 à 1945 (motion Boerlin), le département fédéral des finances et des douanes a rédigé un rapport, à l'intention de la commission du Conseil national, sur le licenciement de fonctionnaires et employés de l'administration fédérale coupables d'activité ou d'opinion nationale-socialiste ou communiste. Dans ce rapport il est dit entre autres ce qui suit:

"Par circulaire du 30 juin 1942, notre département a demandé à tous les services de l'administration fédérale de remettre à chaque fonctionnaire, employé et ouvrier la "communication de service" du 12 juin 1942 au sujet de l'exclusion des extrémistes de l'administration fédérale. Après que les interdictions de partis et les arrêtés du Conseil fédéral concernant l'exclusion des communistes de l'administration fédérale aient été levés au cours de l'été dernier et après que les organisations extrémistes citées dans ladite circulaire aient cessé d'exister, le Chef de l'office fédéral du personnel, à la suite de notre intervention, a fait savoir, par une nouvelle circulaire, du 10 novembre 1945, aux services de l'administration fédérale (annexe 2) que toute remise ultérieure de la communication de service du mois de juin 1942 devenait inutile. Cette révocation se basait sur un rapport du Procureur général de la Confédération de l'automne 1945 et la constatation faite que de nouveaux organismes de remplacement ne s'étaient pas substitués jusqu'ici aux anciennes associations extrémistes.

L'office du personnel a attaché de l'importance à rappeler toutefois dans sa circulaire du 10 novembre 1945 les principes de l'article 13 de la loi sur le statut des fonctionnaires disant qu'il "est interdit au fonctionnaire de faire partie d'une association qui prévoit ou utilise la grève des fonctionnaires ou qui, autrement, poursuit des buts ou emploie des moyens illicites ou dangereux pour l'Etat". En annulant la communication de service de 1942, l'office du personnel n'a pas voulu laisser l'impression que l'entrée d'extrémistes dans les services de l'administration fédérale était maintenant tout à fait libre ou même désirable. Il a, au contraire, rappelé aux divisions de

service le devoir qu'elles ont de s'assurer, lors du recrutement de personnel, que les candidats sont dignes de confiance".

Dans bien des cas le ministère public fédéral a été à même de renseigner, à la demande des offices fédéraux, si des personnes cherchant un emploi appartenaient à des partis extrémistes, exerçaient une activité politique ou étaient des candidats sûrs. Il a été possible d'empêcher ainsi, dans plusieurs cas l'entrée au service de l'administration fédérale d'éléments appartenant à des partis extrémistes ou n'étant pas sûrs au point de vue politique.

B. La commission chargée de l'examen du rapport concernant l'activité antidémocratique exercée par des Suisses et des étrangers en relation avec la période de guerre de 1939 à 1945 (motion Boerlin) a demandé au Conseil fédéral un rapport sur son attitude envers la requête des 200. Dans ce rapport, du 26 avril 1946, le Conseil fédéral dit entre autres ce qui suit au sujet des fonctionnaires et des officiers:

"Tout en condamnant catégoriquement ces revendications, le Conseil fédéral juge, par principe que la "requête des 200" ne doit, dans les circonstances nouvelles de 1946, en tout cas pas être appréciée plus sévèrement qu'elle ne le fut en 1940/41 et qu'on doit tenir compte de la situation d'alors. Adopter une autre attitude signifierait réprimer des "délits d'opinion" et s'orienter, dans notre vie publique, vers une conception totalitaire de l'Etat, ce à quoi les autorités et le peuple suisses se sont toujours énergiquement opposés.

Le Conseil fédéral a constaté que les quatre fonctionnaires fédéraux qui ont signé la requête n'en sont ni les auteurs ni les promoteurs et prêtèrent leur signature sans être conscients de la portée qu'aurait eue la réalisation de leurs revendications. En 1940/41, des enquêtes approfondies et étendues furent menées dans l'armée sur tous les officiers qui ne paraissaient pas tout à fait sûrs du fait de leur attitude et de leurs idées. Il en résulta l'élimination d'une série d'officiers. Quelques officiers et commandants de troupe, dont on constata plus tard que le comportement ne donnait pas entière satisfaction, furent également éliminés à la suite de certaines enquêtes. Parmi eux se trouvaient aussi quelques signataires de la requête, qui ont ainsi quitté l'armée depuis plusieurs années. Aucun des promoteurs et premiers signataires de la pétition n'exerce plus aujourd'hui de commandement militaire. Les autres officiers qui ont signé la requête et servent encore dans l'armée ont donné, pendant tout le service actif, la preuve qu'ils sont des hommes sûrs, fidèles à leur devoir. Il en est de même des fonctionnaires indiqués plus haut.

Par conséquent, des sanctions pénales ou disciplinaires ou d'autres mesures n'entrent plus en considération pour ces fonctionnaires et officiers.

- 6 -

Toutefois, le Conseil fédéral se réserve de révoquer ou de ne pas renouveler le mandat de membres de commissions conféré à des signataires de la requête si le maintien de ce mandat peut présenter aujourd'hui des inconvénients pour le pays."

Vu ces considérations, nous vous proposons de ne donner aucune suite à la pétition du parti du travail.

Veillez agréer, Messieurs les Présidents et Messieurs, l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le Président de la Confédération:

Kobelt

Le Chancelier:
Leimgruber

2252

Dienstag, 3. September 1946.

Anschaffung von Motorfahrzeugen.

Militärdepartement. Antrag vom 24. August 1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. August 1946.

1. Zufolge Unterbindung der Einfuhrmöglichkeiten während des Krieges musste die laufende Erneuerung des Motorfahrzeugbestandes an Personenwagen des Armeemotorfahrzeugparkes seit 1939 unterbleiben. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die 6-8 Pl. Personenwagen, die sich speziell als zweckdienliches Transportmittel bei höheren Kommandostellen und Of.-Kursen erwiesen haben, stark überaltert sind und in keiner Weise mehr den Bedürfnissen der Truppe zu genügen vermögen, was auch deutlich aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

| | | | |
|----------------------------------|-----------|-----------------|-------------|
| Heutiger Bestand an Pw. 6-8 Pl.: | | | |
| 16 | Fahrzeuge | Erstellungsjahr | 1930-34, *) |
| 13 | " | " | 1935-38, *) |
| 32 | " | " | 1939 |
| Total 61 Fahrzeuge | | | |

Die mit *) bezeichneten Fahrzeuge sind nicht mehr als diensttauglich anzusprechen, und sollten so rasch wie möglich, in Ausnützung der heutigen Konjunktur im Autohandel liquidiert werden, um einerseits weitere Unannehmlichkeiten und Kosten zu vermeiden, und andererseits einen günstigen Erlös zu erzielen.

Dieser offensichtliche Mangel an diensttauglichen 6-8 Pl. Personenwagen hat sich während und namentlich seit Beendigung des Aktivdienstes, nachdem der Armee keine Requisitionsfahrzeuge mehr zur Verfügung stehen, bei der Belieferung der in den ersten Monaten 1946 stattgefundenen Schulen und Kurse in organisationstechnischer und finanzieller Hinsicht bereits sehr nachteilig ausgewirkt, indem von den beim Armeemotorfahrzeugpark für das erste Halbjahr zur gleichzeitigen Dienstleistung bestellten 6-8 Pl. Pw.

allein für Schulen und Kurse der mot. Truppen (Mot. Trsp. & Art.)

| | | |
|--|---|--------|
| für Umschulungskurse der Art. und Of. Kurse | = | 60 Pw. |
| für andere Truppen (Vpf. und Genie), Gst.K. und Z.S. | = | 30 " |
| | = | 20 " |

| | | | |
|---|-------|---|---------|
| | Total | = | 110 Pw. |
| mangels Bestand (davon 30 alte Fahrzeuge) nur | | | 60 " |

gestellt werden konnten, sodass der Fehlbestand von rd. 50 Pw. durch eine entsprechend grössere Anzahl Personenwagen zu 4 Pl. ausgeglichen werden musste, mit welchen der Armeemotorfahrzeugpark ohnehin schon knapp bestellt ist, was vermehrten Pneuverschleiss, Brennstoffkonsum, doppelte Bemannung, höhere Instandhaltungskosten, etc. mit sich zieht. Hiezu kann allerdings bemerkt werden, dass die oben angeführten 30 Pw. für die Of.-Kurse im nächsten Jahre z.T. wegfallen; demgegenüber aber müssen die mit *) bezeichneten 30 alten

Fahrzeuge nächstes Jahr abgeschoben werden, so dass ein effektiver Fehlbestand von 50 Pw. 6-8 Pl. weiterhin bestehen bleibt.

Da wegen Ueberalterung des Materials bereits nach kurzer Dienstzeit grössere Reparaturen erforderlich wurden und der Brennstoffkonsum dieser abbruchreifen Fahrzeuge ein Mehrfaches desjenigen neuzeitlicher Fahrzeuge beträgt, müssen bei Wiederaufnahme der W.K. und eines vollen Schul- und Kursprogrammes pro 1947 unbedingt 50 neue Personenwagen zu 6-8 Pl. eingesetzt werden, um der allgemein vermehrten Anforderung von Motorfahrzeugen einigermaßen entsprechen zu können.

2. Die 50 anzuschaffenden Personenwagen zu 6-8 Pl., wie unter Ziffer 1 erwähnt, sind vorwiegend für den Truppendienst bestimmt. Des öfters kommt der Armeemotorfahrzeugpark aber in die Lage, bei besondern Anlässen, (Empfang von auswärtigen Delegationen, Auslandsfahrten schweizerischer Delegierter, etc.) sowie für höchste Armeestellen, zweckdienliche Personenwagen zu stellen, die nicht den Anschein eines ausgesprochenen Armeefahrzeuges erwecken sollen.

Aus dem gleichen Grunde, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, war der Armeemotorfahrzeugpark auch in diesen Fällen gezwungen, die alten abbruchreifen Fahrzeuge so gut als möglich "aufzupolieren", um sie überhaupt einsetzen zu können, da für diesen Zweck nur ein einziger geeigneter Personenwagen 6-8 Pl. zur Verfügung steht.

Die Amortisation dieser Fahrzeuge kann innert nützlicher Frist unter allen Umständen gewährleistet werden, da diese Personenwagen nach 3-4 Jahren ohne weiteres, allenfalls unter Abänderung der Karosserie, der Truppe zur Verfügung gestellt werden können.

3. Der Bestand an Personentransportwagen betrug während des Aktivdienstes 11 Fahrzeuge, wovon im November 1945 im Laufe der Liquidation von Heeresmaterial alle bis auf vier Fahrzeuge wegen Ueberalterung und vollständiger Unbrauchbarkeit für die Truppe, abgestossen wurden. Dieser Restbestand reicht natürlich bei weitem nicht aus, um den Schulen und Kursen genügen zu können. Dieser Fehlbestand an Personentransportwagen (über 20 Stück mangelnde Fahrzeuge in gewissen Monaten dieses Jahres) hat sich für die Belieferung der Schulen und besonders der Of.-Kurse sehr nachteilig ausgewirkt, indem der Armeemotorfahrzeugpark gezwungen war, an Stelle von Personentransportwagen, trotz Beziehung sämtlicher verfügbarer Ptw. der PTT und DMP, gewöhnliche Lastwagen mit Sitzbrettern zur Verfügung zu stellen.

Nachdem der Armeemotorfahrzeugpark bereits im Jahre 1939 durchschnittlich 10 Ptw. gleichzeitig zu stellen hatte, muss für die kommenden Jahre eher mit der doppelten Anzahl gerechnet werden, so dass die Anschaffung von 10 Ptw. als äusserstes Minimum zu betrachten ist, umso mehr als die vier vorhandenen Fahrzeuge infolge ihres Alters (1934-38) in nächster Zeit abgeschoben werden müssen. Diese verhältnismässig kleine zur Beschaffung beantragte Anzahl wurde einerseits festgelegt, um die Bedürfnisse der Schulen und Kurse in den nächsten Jahren abzuwarten, und andererseits um der in den nächsten Jahren voraussichtlich zu erwartenden Preissenkung dieser heute verhältnismässig teuren Fahrzeuge Rechnung zu tragen.

Bei der Wahl der Ausführung der Fahrzeuge wurde in Betracht gezogen, dass diese sowohl zur Ausbildung der Rekruten, als auch als Transportmittel in Of.-Kursen dienen müssen.

- 3 -

4. Auf Grund der vorstehenden Darlegungen und im Hinblick auf die sehr langen Lieferfristen ist die Beschaffung der erwähnten Fahrzeuge eine äusserst dringliche Sache. Wegen Ueberlastung und Fabrikationsschwierigkeiten sind Lieferfristen bis zu einem Jahre zu erwarten.

Der für die Beschaffung der aufgeführten Motorfahrzeuge notwendige Kredit beläuft sich insgesamt auf Fr. 1'521'000.- und geht zulasten des Kredites Erneuerungsfonds für Motorfahrzeuge, Abteilung für Leichte Truppen (Armeemotorfahrzeugpark), welcher zur Zeit einen Bestand von etwas über 8 Millionen Fr. aufweist. Nach Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1931 betr. Erneuerungsfonds für Motorfahrzeuge (MA 35/92) hat bei einmaligen Abhebungen, die den Betrag von Fr. 100'000.- übersteigen, der Bundesrat zu entscheiden.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

Das eidg. Militärdepartement wird ermächtigt, folgende Motorfahrzeuge im Gesamtbetrage von Fr. 1'521'000.- zulasten des Erneuerungsfonds für Motorfahrzeuge der Abteilung für Leichte Truppen (Armeemotorfahrzeugpark) zu beschaffen.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | 12 geländegängige Kommando-Fahrzeuge 6-8 Pl.- & 38 Personenwagen 6-8 Pl., Marke Chevrolet, Cabriolet-Limousine mit Lederpolsterung analog dem bereits vorhandenen Modell 1939, oder aber, sofern die 12 geländegängigen Kommando-Fahrzeuge nicht erhältlich sind, | |
| | 50 Personenwagen 6-8 Pl., Marke Chevrolet wie vorstehend beschrieben, zu je Fr. 12'000.- = Fr. 600'000.- | |
| 2. | 6 Personenwagen 6-8 Pl., Marke Buick, 8 Zyl. minimum 20 Steuer PS, Limousine mit Stoff- oder Lederpolsterung, zu je Fr. 16'000.- = " 96'000.- | |
| 3. | 5 Personentransportwagen zu 20-22 Pl. Marke Saurer mit Motor Typ CR 1 D., zu je Fr. 70'000.- = " 350'000.- | |
| | 5 Personentransportwagen zu 30-32 Pl. Marke Saurer mit Motor Typ CT 1 D., zu je Fr. 95'000.- = " 475'000.- | |
| | Total | = Fr. 1521'000.- |

Protokollauszug an das Militärdepartement (8 Expl.) zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.

2253

Dienstag, 3. September 1946.

Begnädigungsgesuch
Frankenbach Ernst.

Militärdepartement. Antrag vom 30. August 1946.

Frankenbach Ernst, 1909, von Basel, Photograph und Reisender,
z.Zt. in der Strafanstalt Basel,
wurde am 7. Juli 1944 vom Territorialgericht 2B wegen wieder-
holter Verletzung militärischer Geheimnisse und militärischen
Nachrichtendienstes zu 5 Jahren Zuchthaus, zu 10 Jahren Ein-
stellung im Aktivbürgerrecht, zum Ausschluss aus dem Heere
und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

B e s c h l u s s :

Das von Frankenbach gestellte Begnadigungsgesuch wird
abgewiesen.

An das Militärdepartement mit den Akten zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.

2254

Dienstag, 3. September 1946.

Begnadigungsgesuch
Grütter Ernst.

Militärdepartement. Antrag vom 31. August 1946.

G r ü t t e r Ernst, 1916, von Affoltern (BE), Photograph,
wohnhaft in Biel,

wurde am 26. Februar 1942 vom Territorialgericht 2A wegen Ver-
letzung militärischer Geheimnisse zu 18 Monaten Gefängnis, ab-
züglich 96 Tage Untersuchungshaft, zu 5 Jahren Einstellung im
Aktivbürgerrecht und zu 1/5 der Kosten des Verfahrens verur-
teilt.

(Das E.M.D. hat durch Verfügung vom 15. März 1943 dem Grütter
2 Monate der Gefängnisstrafe bedingt erlassen unter Auferlegung
einer 5-jährigen Probezeit und ihn für die Dauer der Bewährungs-
frist unter Schutzaufsicht gestellt. Da Grütter während dieser
Frist neuerdings verurteilt wurde, hat das E.M.D. die bedingte
Entlassung am 15. August 1946 widerrufen.)

B e s c h l u s s :

Das von Grütter gestellte Begnadigungsgesuch wird abge-
wiesen.

An das Militärdepartement mit den Akten zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.

2255

Dienstag, 3. September 1946.

Begnadigungsgesuch
Müller Franz.

Militärdepartement. Antrag vom 31. August 1946.

M ü l l e r Franz, 1894, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann,
zur Zeit in der Strafanstalt Lenzburg, ~~Landlanger~~,
verurteilt am 20. Oktober 1944 vom Divisionsgericht 6 wegen
wiederholter Gehülffenschaft bei Verletzung militärischer Ge-
heimnisse und bei militärischem Landesverrat und wegen Unge-
horsams gegen eine allgemeine Anordnung zu 4 Jahren Zuchthaus,
abzüglich 720 Tage Untersuchungshaft, zu 15 Jahren Landesver-
weisung und zu den Kosten des Verfahrens.

B e s c h l u s s :

Dem von Müller gestellten Begnadigungsgesuch wird in dem
Sinne entsprochen, dass ihm gnadenweise 30 Tage der Zuchthaus-
strafe erlassen werden.

An das Militärdepartement mit den Akten zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

2256

Dienstag, 3. September 1946.

Begnadigungsgesuch
Novel Jules-Clément.

Militärdepartement. Antrag vom 30. August 1946.

Novel Jules-Clément, 1905, von Aire-la-Ville, Handlanger,
 wohnhaft in Genf,
 wurde am 17. Juni 1946 vom Divisionsgericht 1A wegen Eintritts
 in fremden Militärdienst und unerlaubten Grenzübertritts zu
 2 Monaten Gefängnis, abzüglich 18 Tage Untersuchungshaft, und
 zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

B e s c h l u s s :

Das von Novel gestellte Begnadigungsgesuch wird abgewie-
 sen.
 An das Militärdepartement mit den Akten zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.

F. Weber

2257

Dienstag, 3. September 1946.

Begnadigungsgesuch
Vogel Armand.

Militärdepartement. Antrag vom 28. August 1946.

V o g e l Armand, 1911, von Gurbrü, Elektriker- Installateur,
wohnhaft in Genf, früher Motf., Motfz.Rep.Wkst. 2,
nun dienstuntauglich,wurde am 6. Oktober 1944 vom Divisionsgericht 1A wegen eines
Wachtvergehens zu 30 Tagen Gefängnis, abzüglich 6 Tage Unter-
suchungshaft, und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

B e s c h l u s s :

Das von Vogel gestellte Begnadigungsgesuch wird abge-
wiesen.

An das Militärdepartement mit den Akten zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

2258

Die ausserordentlichen Ausgaben um rund 400 Millionen Franken niedriger veranschlagt, was die ordentlichen Ausgaben werden nach den zur Verfügung stehenden Mitteln zum neuen Voranschlag um 200 Millionen Franken über dem Jahr 1946.

Da es kommt eine erhebliche Steigerung der Kreditanforderungen für Bundesbedürfnisse, die 30 Millionen Franken übersteigt. Dabei ist namentlich die Landwirtschaft und die Landwirtschaft beteiligt.

Dienstag, 3. September 1946.

Voranschlag 1947.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 30. August 1946.

Das Finanz- und Zolldepartement berichtet folgendes:

"Nach den von Ihrer Behörde am 21. Juni genehmigten Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft hatten die Departemente ihre Beiträge vor dem 1. August dem Finanz- und Zolldepartement einzureichen, das dem Bundesrat einen Gesamtentwurf so zeitig unterbreiten soll, dass darüber spätestens Ende Oktober beschlossen werden kann.

Der voraussichtliche Ausgabenüberschuss stellt sich nach den eingereichten Beiträgen zum Voranschlag für die ordentliche und ausserordentliche Rechnung zusammen auf 437 Millionen Franken und ist damit um 10 Millionen Franken grösser als nach dem Voranschlag für das laufende Jahr. Dabei ist der vermehrte Personalaufwand, wie er sich aus den zur Zeit bei den Räten liegenden Vorlagen ergeben wird, noch nicht berücksichtigt.

Bei den Einnahmen ergeben sich in der ordentlichen Rechnung fast durchwegs höhere Erträge, vorab bei den Zöllen. Diese Steigerung wird aber mehr als ausgeglichen durch eine geringere Ergiebigkeit der ausserordentlichen Steuern, insbesondere des Wehropfers, sodass gegenüber dem laufenden Jahr in der Gesamtrechnung ein Einnahmenausfall von gegen 200 Millionen Franken zu verzeichnen ist.

Nur dank dem Umstande, dass wir auch bei den Ausgaben einen Rückgang in ziemlich demselben Umfange feststellen können, fällt der Ausgabenüberschuss nicht noch grösser aus. Wohl sind

die ausserordentlichen Ausgaben um rund 400 Millionen Franken niedriger veranschlagt, aber die ordentlichen Ausgaben werden nach den vorliegenden Beiträgen zum neuen Voranschlag um 200 Millionen Franken höher sein als 1946.

Da-
zu kommt eine allgemeine Steigerung der Kreditanforderungen für Bundesbeiträge, die 80 Millionen Franken übersteigt. Dabei ist namentlich der Hoch- und Tiefbau und die Landwirtschaft beteiligt. Aber auch bei Gemeinnützigkeit und Fürsorge, Handel und Industrie sowie Kultur und Wissenschaft ist vielfach eine Erweiterung der bisherigen Leistungen des Bundes vorgesehen.

Ein zweites Nachkriegsbudget mit einem Ausgabenüberschuss von solcher Höhe kann den eidg. Räten nicht vorgelegt werden. Schweden ist bereits zum Budgetgleichgewicht zurückgekehrt, und selbst ehemals kriegführende Länder sind nicht mehr weit davon entfernt. Unser Haushalt hat seit einem Jahrzehnt defizitär abgeschlossen, und der Schuldenüberschuss stieg um viele Milliarden. Zuerst war es die Weltwirtschaftskrise, die uns zu einer weiterherzigeren Finanzgebarung zwang, und in der Folge kam der Krieg mit seinen unabweislichen Erfordernissen. Heute liegen aber keine besonderen Verhältnisse mehr vor, die eine andauernd unausgeglichene Rechnung weiter rechtfertigen. Im Gegenteil, die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind günstiger als je, um die verhängnisvolle Entwicklung unseres Staatshaushaltes endlich aufzuhalten.

Wir dürfen nicht länger darauf zählen, dass sich die Verhältnisse mit dem Wiederanstieg der ordentlichen Bundeseinnahmen, insbesondere der Zölle, ohne weiteres normalisieren werden. Wie die Erfahrung bereits zeigt, steht dieser Steigerung eine erhebliche Einbusse an ausserordentlichen Einnahmen, deren rechtliche Basis einstweilen nur noch für einige wenige Jahre gesichert ist, gegenüber. Auch die Hoffnung auf den gänzlichen Wegfall der hohen Ausgaben ausserordentlicher Natur darf uns heute nicht mehr länger täuschen. Bei der Arbeitsbeschaffung und auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft wird nächstes Jahr kaum mit einem geringeren Aufwand aus-

zukommen sein als im laufenden, weil es sich hier grossenteils darum handelt, bereits gegebene Zusicherungen zu honorieren. Wir dürfen uns auch nicht darauf verlassen, dass die kommende Finanzreform alle Schwierigkeiten behebe. Wir müssen vielmehr erkennen, dass die Finanzreform überhaupt nicht durchzuführen ist, wenn wir nicht vorher alles aufbieten, um eine bereinigte Ausgangslage zu schaffen.

Der Zeitpunkt ist gekommen, um in einer umfassenden Neuorientierung in allen Punkten nach dem Ausgleich zu streben.

Die bisherige Ueberarbeitung des Budgetentwurfes hat uns davon überzeugt, dass mit den gewohnten Mitteln nicht länger auszukommen sein wird. Das Finanz- und Zolldepartement hat bereits Gelegenheit gehabt, auf verschiedene Punkte hinzuweisen, wo eine Verbesserung des Voranschlages dringend geboten ist. Es wird in den nächsten Wochen weiterfahren, alle Fragen aufzugreifen, denen noch erhöhte Beachtung geschenkt werden muss. Mit diesen Einzelaktionen allein ist es aber nicht möglich, einen annehmbaren Voranschlag zusammenzustellen. Wir halten es darum für unumgänglich, dass die Beiträge zum Voranschlag zurückgewiesen und von den Fachabteilungen noch einmal eingehend überarbeitet werden. Dabei hat jedes Departement selbst nach Mitteln und Wegen zu suchen, um im Sinne der Richtlinien vom 21. Juni zur Verbesserung des Gesamthaushaltes beizutragen. Die verschiedenen Dienststellen dürfen sich dabei nicht nur von rein fachlichen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern sie müssen sich bewusst sein, dass es so nicht weiter gehen kann, wenn nicht schlussendlich aus unumgänglichen finanziellen Notwendigkeiten heraus weitgehende Abstriche diktiert werden sollen, die dann in fachlicher Hinsicht ernstliche Störungen herbeiführen könnten.

Ohne den Vorschlägen der einzelnen Departemente vorgreifen zu wollen, stellen wir nachstehend einige Ueberlegungen an, die für eine Entlastung des Voranschlages grundlegend sein könnten:

1. Die Ausgabensumme der ausserordentlichen Rechnung nach den Beiträgen zum neuen Voranschlag ist immer noch ungefähr gleich hoch wie 1942 und hält sich damit in einer Grössenordnung vom doppelten Umfang der ordentlichen Ausgaben des Bundes in den Jahren vor Kriegsausbruch. Unser Augenmerk muss deshalb nach wie vor in erster Linie auf einen Abbau der während des Krieges eröffneten Ausgabenrubriken gerichtet sein. Wünschbare, aber nicht mehr unbedingt notwendige Ausgaben müssen gestrichen werden. Den staatsfinanziellen Bedenken, denen nach einem Jahrzehnt finanzieller Rückschläge immer mehr Bedeutung zukommt, muss viel mehr Rechnung getragen werden. Bei den verschiedenen Massnahmen zum Schutze des Landes ist eine noch weiter gehende Rückbildung anzustreben. Die Sonderrechnung für die Arbeitsbeschaffung sollte sich auf Kredite für die Erfüllung bereits eingegangener Verbindlichkeiten beschränken. Alle weiter gehenden Begehren verkennen die Lage unserer Bundesfinanzen einerseits und den äusserst günstigen Stand der Wirtschaft anderseits.
2. Die Steigerung der ordentlichen Ausgaben auf die noch nie erreichte Höhe von 864 Millionen Franken zeigt, dass wir hier ein Problem zu lösen haben, wofür die im letzten Dezember verlängerte Finanzordnung nicht mehr ausreicht. Es gilt nun, die sich aus der gegenwärtigen Ueberbeschäftigung aufdrängenden Konsequenzen zu ziehen und jedem weiteren Auftrieb mit budgetären Mitteln entgegenzutreten. Auf diese Notwendigkeit ist schon in den Richtlinien vom 21. Juni hingewiesen worden, und der Bundesrat hat mit Beschluss vom 3. August die Departemente angewiesen, anlässlich der Aufstellung des Budgets 1947 hinsichtlich der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge sowie der Gewährung von Bundesbeiträgen die grösste Zurückhaltung zu üben. Die Kreditanfor-

derungen verschiedener Departemente haben gerade in diesen beiden Punkten leider gegenteilige Tendenz. Bei der neuerlichen Ueberprüfung wird insbesondere folgendes im Auge zu behalten sein:

- a) Es genügt nicht, für Bauten, Aufträge und Subventionen für 1947 keine höheren Kredite anzufordern als für 1946. Gerade dieses Festhalten am jetzigen Ausgabenstand muss heute in erster Linie bekämpft werden, wenn die unter dem Zwange der Verhältnisse von den Räten beschlossenen neuen Ausgaben nicht dazu führen sollen, dass wir vom anzustrebenden Ziel des Budgetgleichgewichtes immer weiter abkommen.
- b) Sehr häufig wird geltend gemacht, dass gewisse Aufträge des Bundes oder einzelne der von ihm ausgerichteten Subventionen in keinem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur stünden, sodass sie unbedenklich in Kauf genommen werden könnten. Eine zurückhaltende Ausgabenwirtschaft ist aber nicht nur dort am Platze, wo der Bund einen unmittelbaren Einfluss auf die Nachfrage nach Arbeitskräften ausübt. Solange der Bund mehr ausgibt als er einnimmt, muss jeder vermeidbaren Ausgabe entgegen getreten werden, weil sonst keine Gewähr dafür besteht, dass der Bund in Zeiten kommender Beanspruchungen ausserordentlichen Umfanges aktionsfähig bleibt.

Wir sind uns klar, dass eine solche Ueberarbeitung des ganzen Voranschlages, wenn sie von Grund auf und mit der unumgänglichen Einsicht erfolgen soll, eher mehr Zeit erfordert als die Aufstellung des ersten Entwurfes. Aus diesem Grunde haben wir grössten Wert darauf gelegt, den Antrag zur Rückweisung der ersten Beiträge möglichst früh zu stellen und die Frist für die Neueinreichung so lang zu bemessen, dass gründliche Arbeit geleistet werden kann. Alle Dienststellen sind noch im Besitze eines ausgefüllten Vorlagebogens, sodass sie die Ueberarbeitung sofort an die Hand nehmen können. Sie werden bis zum 12. September noch Abzüge der inzwischen gedruckten Vorlage erhalten, die dem Finanz- und Zolldepartement mit den nötigen Abänderungen vor dem 23. September zurückzusenden sind. Eine Verlängerung dieser Frist

- 6 -

kommt nicht in Frage, weil es sonst kaum möglich sein wird, den Kommissionen der Räte den Entwurf zum neuen Voranschlag rechtzeitig zu unterbreiten.

Wenn die Ueberarbeitung zu keinem befriedigenden Ergebnis führt, muss sich das Finanz- und Zolldepartement vorbehalten, Ihrer Behörde zuhanden der Bundesversammlung Vorschläge für ausserordentliche Massnahmen zur Herstellung des Budgetausgleichs zu unterbreiten."

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, die Beiträge zum Voranschlag des Bundes für das Jahr 1947 an die Bundeskanzlei, die eidgenössischen Gerichte und die Departemente zurückzugeben.

2. Die Bundeskanzlei, die eidgenössischen Gerichte und die Departemente werden eingeladen, ihre Beiträge zum Voranschlag im Hinblick auf die Bundesratsbeschlüsse vom 21. Juni 1946 über Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages und vom 3. August 1946 über die Massnahmen zum Konjunkturausgleich zu überprüfen. Dabei ist nicht nur die Angemessenheit der veranschlagten Einnahmen, sondern auch die Unerlässlichkeit der eingestellten Ausgaben im Sinne des Berichtes des Finanz- und Zolldepartementes neu abzuklären.

3. Die Bundeskanzlei, die eidgenössischen Gerichte und die Departemente werden aufgefordert, ihre bereinigten Beiträge zum Vorenschlag vor dem 23. September 1946 dem Finanz- und Zolldepartement einzureichen.

Protokollauszug mit den Motiven an die Bundeskanzlei, an die eidgenössischen Gerichte und an alle Departemente und Abteilungen zur Kenntnis und zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

2259

Dienstag, 3. September 1946.

Zollvergünstigung für flüssige Treib-
stoffe der öffentlich konzeSSIONierten
Luftverkehrsunternehmungen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 30. August 1946.

Der schweizerische Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Die Art. 5, 6 Abs. 2, 11 und 12 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses über die Zollvergünstigung für flüssige Treibstoffe der öffentlich konzeSSIONierten Luftverkehrsunternehmungen vom 24. September 1937 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 5. Die Zollrückerstattungsbegehren der ausländischen Luftverkehrsunternehmungen sind durch einen in der Schweiz domizilierten Vertreter einzureichen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich an diesen Vertreter.

Die eine Zollrückerstattung beanspruchende ausländische Luftverkehrsunternehmung hat ihrem Vertreter eine Vollmacht auszustellen, in der er zur Stellung des Rückerstattungsbegehrens und zur Inempfangnahme der rückerstatteten Beträge ermächtigt wird.

Art. 6. Die Begehren sind innerhalb von 12 Monaten seit der Einfuhr des Treibstoffes durch die rückerstattungsberechtigten Luftfahrtunternehmung oder seit dem Bezug vom inländischen Zwischenhändler auf amtlichem Formular bei der Oberzolldirektion einzureichen.

Art. 11. Der ein Zollrückerstattungsbegehren stellende bevollmächtigte Vertreter einer ausländischen Luftverkehrsunternehmung ist für die Richtigkeit des Begehrens und der diesen beigefügten Belege sowie für die Erfüllung der Pflichten, die die Oberzolldirektion den Luftfahrtunternehmungen zur Kontrolle des Treibstoffbezugs und -Verbrauchs auferlegt, gegenüber der Zollverwaltung verantwortlich.

Art. 12. Die Oberzolldirektion ist ausserdem ermächtigt, nach Abs. 2. rechtskräftiger Feststellung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme der Zollbefreiung die Vergünstigung gegenüber der betreffenden Luftverkehrsunternehmung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufzuheben.

2222

Art. 2.

Art. 9 wird durch einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 9. Die Oberzolldirektion kann ausser den in Art. 7 und 8 Abs. 3. genannten Belegen von Fall zu Fall weitere Unterlagen (z.B. Tankungsscheine) verlangen.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handel) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including references to Art. 2, Art. 3, and Art. 11.)

2260

Dienstag, 3. September 1946.

Kredit für die Klassenerneuerung
des Dampfers s/s Eiger.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. September 1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. September 1946.

Die alle vier Jahre notwendigwerdende Klassenerneuerung (Special survey) war beim Dampfer s/s Eiger am 30. März a.c. fällig. Infolgedessen wurde dasselbe der Klassifikations-Gesellschaft (Lloyds) vorgeführt und die zur Erlangung der Klassenerneuerung absolut notwendig gewordenen Arbeiten - worüber die vorgelegte detaillierte Aufstellung Aufschluss gibt - durch die Mercantile Marine Engineering & Graving Docks - S.A. in Antwerpen ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen während des Aufenthaltes des Dampfers im Hafen von Antwerpen belaufen sich auf:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Klassifikations-, Inspektions-, Reparatur- & Unterhaltsarbeiten ... | Frs.b. 7.942.190.- |
| b) für Hafenspesen, Proviantlieferungen u.s.w. | Frs.b. 331.158.55 |
| <u>T o t a l = Frs.b. 8.273.348.55</u> | |

Unter Bezugnahme auf den Bundesratsbeschluss über die Ausgabebefugnis und Zeichnungsberechtigung der kriegswirtschaftlichen Organisationen vom 30. Oktober 1939 wird das Volkswirtschaftsdepartement im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, für obererwähnte Klassenerneuerung des s/s Eiger einen Betrag in Höhe von Fr. 825.000.- zu verausgaben. Dieser Betrag wird aus dem Budget-Kredit für das Jahr 1946 gedeckt.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Durchführung des Bundesratsbeschlusses dem Kriegs-Transport-Amt zu übertragen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Kriegs-Transport-Amt 3), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle) und an die Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

2261

Dienstag, 3. September 1946.

Verweigerung der Bewilligung
zur Zeugenaussage vor Gericht.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. August 1946.

Militärdepartement. Mitbericht vom 29. August 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

*1. Unterm 27. September 1941 hat uns das Bezirksgericht Horgen ersucht, verschiedene Funktionäre des Bundes zu ermächtigen, in der Prozesssache des Herrn Nationalrat Robert Grimm gegen Herrn Gottlieb Duttweiler betreffend Forderung wegen Verletzung persönlicher Verhältnisse als Zeugen auszusagen. Im einzelnen handelte es sich um folgende Persönlichkeiten:

vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Direktor O. Zipfel, ehem. Stellvertreter des Chefs der Sektion für Kraft und Wärme,

Fürsprech Hauser, ehem. Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft,

Prof. Dr. Keller, ehem. Beauftragter für Kriegswirtschaft,

Prof. Dr. Schläpfer, Zürich,

Direktor P. Renggli, Biel, ehem. Chef des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes,

Dr. Imfeld, Zürich,

Prof. Dr. Stüssi, Zürich,

Dr. Jean Hotz, Direktor der Handelsabteilung des EVD,

Erwin Matter, a. Oberbetriebschef der SBB, Bern, ehem. Chef des Kriegstransportamtes.

vom eidg. Militärdepartement:

Oberstbrigadier Richner, ehem. Oberkriegskommissär, Bern
(verstorben),

Oberstbrigadier Bolliger, ehem. Chef des Oberkriegskommissariates, Bern.

von der Bundeskanzlei:

Fritz Gygax, ehem. Sekretär der Bundesversammlung,

Dr. Kehl, Sekretär, Bern,

Koehli, Weibel, Bern.

Die von den Zeugen zu beantwortenden Fragen sind in den beiden Beweisdekreten vom 26. August und 23. September 1941 aufgeführt.

- 2 -

Unterm 10. November 1941 beantworteten wir dieses Gesuch des Bezirksgerichts wie folgt:

"Hiemit können wir Ihnen mitteilen, dass wir den Kläger, Herrn Nationalrat Robert Grimm, Chef der Sektion für Kraft und Wärme, im Umfang der in Ihrem Beweisdekret vom 26. August und 23. September 1941 enthaltenen Fragen ermächtigen, sich vor Gericht zu äussern. Es ist uns aber leider nicht möglich, das Gleiche den als Zeugen angerufenen Beamten und Beauftragten unseres Departementes, welche unter Buchstabe A Ihrer Eingabe vom 27. September 1941 aufgeführt sind, zu gewähren. Dagegen wären wir bereit, die Fragen, die Sie uns stellen würden, in einem schriftlichen Bericht, soweit wir dazu in der Lage sind, zu beantworten."

Soweit Funktionäre des Militärdepartementes in Frage standen, übermachten wir die Eingabe des Bezirksgerichts Zürich vom 27. September 1941 am 13. November 1941 dem eidg. Militärdepartement unter gleichzeitiger Mitteilung unseres Entscheides vom 10. November 1941.

Am 7. Januar 1942 übermittelte uns das eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Beschwerde von Herrn Gottlieb Duttweiler gegen unseren Entscheid vom 10. November 1941 zur Vernehmung. Wir nahmen hiezu unterm 29. Januar 1942 Stellung. Dabei führten wir näher aus, weshalb wir nicht in der Lage waren, den betreffenden Funktionären die gewünschte Bewilligung zur Zeugenaussage vor Gericht zu erteilen.

Der Bundesrat entschied über die Beschwerde von Herrn Gottlieb Duttweiler unterm 22. Mai 1942. Er lehnte es ab, auf die Beschwerde einzutreten, da er den Standpunkt einnahm, dass einer im Prozess beteiligten Partei die Legitimation zur Beschwerde nicht zustehe; nur das Gericht hätte beim Bundesrat auf dem Rekursweg um die Ueberprüfung des Entscheides unseres Departementes nachsuchen können.

Bezüglich der Bewilligung zur Zeugenaussage für die Herren Oberstbrigadier Richner und Oberst Bolliger verweisen wir auf die Vernehmung des eidg. Militärdepartementes an das Justiz- und Polizeidepartement vom 23. Januar 1942.

2. Im Anschluss an das Beweisdekret vom 26. August 1941 des Bezirksgerichtes Horgen haben wir unterm 18. August 1942 folgendes Schreiben an das Bezirksgericht Horgen gerichtet:

"In der vorerwähnten Angelegenheit haben wir nach Kenntnisnahme Ihres Beweisdekrets vom 26. August 1941 im Interesse unserer Kriegswirtschaft den Herren Dr. Henggeler, Zürich, Dr. Rud. Hofer, Zürich, Dr. ab Yberg, Schwyz, Dir. A.F. d'Agostini, Wil, H.G. Welbergen, Zürich, L. Duve, Zürich, die Erteilung der von ihnen als Zeugen gewünschten Auskunft untersagt. Wir stützen diese Verfügung auf Art. 1, Ziff. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 15. November 1940 über die Verfolgung von Gerüchtemacherei und Verletzung der Geheimhaltungspflicht auf kriegswirtschaftlichem Gebiete. Gemäss dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer auf kriegswirtschaftlichem Gebiete u.a. Tatsachen, Gegenstände, Massnahmen, Vorschriften, Verfügungen oder Weisungen von Behörden oder Vorarbeiten hiezu, die nach dem Willen der erlassenden Amtsstelle oder ihrer Natur nach geheimgehalten werden sollen, unberechtigten Dritten zugänglich macht. Die Wendung "nach dem Willen der erlassenden Amtsstelle" im Zusammenhang mit

der Geheimhaltungspflicht eines bestimmten Wissens begründet die Kompetenz dieser Behörden, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob dieses Wissen bekannt gegeben werden darf oder nicht."

Den im vorstehend wiedergegebenen Schreiben erwähnten Persönlichkeiten haben wir unterm gleichen Datum von unserer Verfügung schriftlich Mitteilung gemacht. Wir legen die Durchschläge dieser Schreiben bei.

Das Bezirksgericht Horgen antwortete auf diese Verfügung mit Brief vom 21. August 1942. Es vertrat den Standpunkt, dass die aufgerufenen Zeugen jedenfalls bezüglich des ersten und hauptsächlichsten Themas des Beweisdekretes mit der Geheimhaltungspflicht nicht in Konflikt kommen dürften, weshalb es um Wiedererwägung unserer Entscheides in bezug auf das erwähnte Beweisthema ersuchte. Unterm 24. August 1942 lehnten wir es jedoch ab, unsere Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen.

3. Am 19. November 1942 übermittelte uns der Regierungsrat des Kantons Zürich eine an den Bundesrat gerichtete Eingabe des Bezirksgerichts Horgen in der gleichen Prozess-Sache. Mit dieser Zuschrift wurde um die Erstattung eines schriftlichen Berichtes über eine Anzahl Fragen ersucht, welche für die Beurteilung des Prozesses i.S. Nationalrat Robert Grimm als Kläger gegen Gottlieb Duttweiler als Beklagter nach Ansicht des Gerichtes von Bedeutung sein sollen. Dieser schriftliche Bericht wurde, soweit eine Beantwortung der verschiedenen Fragen überhaupt in Betracht fiel, nach Rücksprache mit dem eidg. Militärdepartement am 15. Januar 1943 abgegeben.

4. Nachdem das Bezirksgericht Horgen in der Folge zu einer Verurteilung des Beklagten, Herrn Nationalrat G. Duttweiler gelangte, reichte letzterer beim zürcherischen Obergericht Berufung ein. Dieses beschloss am 18. Dezember 1945 die Einvernahme folgender Zeugen:

1. Direktor O. Zipfel, ehem. Stellvertreter des Chefs der Sektion für Kraft und Wärme, Biel,
2. Fürsprech W. Hauser, ehem. Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Bern, Scheibenstr. 9,
3. Prof. Dr. P. Keller, Bern, Thormannstr. 62,
4. Prof. Dr. P. Schläpfer, Zürich, Glattbachstr. 62,
5. Direktor P. Renggli, ehem. Chef des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes, Biel, Alpenstr. 54,
6. Dr. Ernst Imfeld, Zürich, Neumühlequai 46,
7. Prof. Dr. F. Stüssi, Zürich, Ackermannstr. 17,
8. Dr. Jean Hotz, Direktor der Handelsabteilung des EVD, Bern,
9. Erwin Matter, ehem. Chef des Kriegstransportamtes, Bern,
10. Oberst Richner, Bern, ehem. Oberkriegskommissär,
11. Oberstbrigadier Bolliger, ehem. Chef des OKK, Bern,
12. Rechtsanwalt Dr. J. Henggeler, Zürich, Löwenstr. 1,
13. Direktor A.F. d'Agostini, Wil, Gallusstr. 27,
14. a. Nationalrat ab Yberg, Schwyz,
15. Rechtsanwalt Dr. R. Hofer, Zürich, Löwenstr. 3,
16. H.G. Welbergen, Zürich, Doldertal 14,
17. Leonhard Duve, Zürich, Alpenquai 36.

Für alle diese Persönlichkeiten ersuchte das zürcherische Obergericht mit Eingabe vom 18. Januar 1946, eingegangen am 29. Januar 1946, um die Ermächtigung, als Zeugen vor Gericht auszusagen. Bei den Herren Dr. Henggeler, Direktor A.F. d'Agostini, a.Nationalrat ab Yberg, Rechtsanwalt Dr. Hofer, H.G. Welberger und Leonhard Duve wies es insbesondere darauf hin, dass der BRB vom 15. November 1940 über die Verfolgung von Gerüchtemacherei und Verletzung der Geheimhaltungspflicht auf kriegswirtschaftlichem Gebiete nunmehr aufgehoben sei, weshalb in diesem Falle einer Einvernahme heute kaum etwas entgegenstehen dürfte. Gleichzeitig machte das zürcherische Obergericht darauf aufmerksam, dass nach der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich ein amtlicher Bericht wie derjenige vom 15. Januar 1943 Zeugenaussagen nur dann ersetzen könne, wenn sich dieser Bericht auf ein Protokoll stütze.

5. In seinem Schreiben vom 7. Januar 1942 hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement uns gegenüber u.a. festgehalten, dass die Ablehnung eines Gesuches um Ermächtigung zur Zeugenaussage vom Bundesrat auszugehen habe; die Departemente seien gemäss Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 6. Oktober 1911 betreffend die Editionsspflicht der Akten und die Zeugnispflicht der Mitglieder des Bundesrates und der Bundesbeamten nur befugt, die Rechtshilfe zu gewähren, nicht aber zu verweigern. In Nachachtung dieser Zuständigkeitsordnung sehen wir uns daher veranlasst, das Gesuch des zürcherischen Obergerichts vom 18. Januar 1946 Ihrer Behörde zum Entscheid zu unterbreiten.

6. Die Grundsätze die für die Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung zur Zeugenaussage vor Gericht massgebend sind, werden im zit. Kreisschreiben des Bundesrates vom 6. Oktober 1911 näher umschrieben. Darnach soll die nachgesuchte Rechtshilfe nur dann verweigert werden, wenn die allgemeinen Landesinteressen es verlangen, oder wenn das Interesse und der ungestörte Gang der Verwaltung durch die Gewährung der Rechtshilfe in erheblichem Masse gefährdet oder benachteiligt würden. Diese Auffassung ist kürzlich anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Herrn Nationalrat Sappeur durch den Bundesrat erneut bestätigt worden.

Bei der unterm 10. November 1941 verfügten Abweisung des Gesuches des Bezirksgerichtes Horgen liessen wir uns von der Ueberlegung leiten, dass es sich bei den den Zeugen vorzulegenden Fragen offensichtlich um solche handle, welche die Landesinteressen, insbesondere die Landesverteidigung, sehr nahe betreffen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Vernehmlassung an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 29. Januar 1942. Streitig ist bekanntlich im hängigen Prozess vor Präsident Grimm für die Kriegsvorsorge (Benzinversorgung) verantwortlich war und wann und in welcher Weise er effektiv auf diesem Gebiete tätig gewesen ist.

Es ist nun zweifellos richtig, dass heute, nachdem der Krieg seit mehr als Jahresfrist beendet ist und die Bewirtschaftungsmassnahmen auf dem Sektor flüssige Kraft und Brennstoffe ebenfalls sehr weitgehend abgebaut sind, eine öffentliche Behandlung von Fragen, welche die Kriegsvorsorge insbesondere auf dem Sektor Benzin betreffen, die Landesinteressen nicht mehr in der Weise beeinträchtigen würden, wie dies im Jahre 1941 und auch später der Fall war. Dagegen ist nicht

zu übersehen, dass nach so langer Zeit - die den allfälligen Zeugenaussagen zugrunde liegenden Vorgänge gehen in die Vorkriegszeit, hauptsächlich ins Jahr 1938 zurück - die Aussagen unmöglich alle Einzelheiten richtig zusammenfügen können, sodass sich leicht ein unzutreffendes Bild über den tatsächlichen Sachverhalt ergeben würde. Eine solche Entwicklung liegt indessen nicht im Interesse der Verwaltung und muss auch vom Gesichtspunkt der Landesinteressen aus als unerwünscht bezeichnet werden. Besonders ins Gewicht fällt zudem der Umstand, dass im vorliegenden Prozess rein persönliche Interessen auf dem Spiele stehen, die hinter den Landesinteressen zurückzutreten haben und zwar auch dann, wenn diese Landesinteressen heute durch die Beantwortung der verschiedenen, den Zeugen gestellten Fragen in einer öffentlichen Gerichtssitzung nicht mehr so weitgehend gefährdet würden, wie während des Krieges.

Zudem kann es u.E. nicht Sache eines Zivilgerichts sein, über die Frage zu urteilen, wie weit und seit wann Herr Nationalratspräsident Grimm für die Benzinversorgung verantwortlich war und wann und in welcher Weise er effektiv auf diesem Gebiet tätig gewesen ist. Die Feststellung dieser Verantwortlichkeit sowie die Einleitung der entsprechenden Schritte gegen den Genannten für den Fall, dass die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben in Frage gestellt würde, steht dem Bund (Parlament, Bundesrat, eidg. Volkswirtschaftsdepartement) zu. Die öffentliche Behandlung dieser Verantwortlichkeitsfrage vor einer unzuständigen Instanz (Zivilgericht) ist geeignet, das Interesse der Verwaltung in erheblichem Masse zu gefährden. Damit ist auch die nachgesuchte Rechtshilfe zu verweigern, denn es kann wohl nicht Sache des Bundes sein, die die Interessen der Verwaltung gefährdende Beurteilung des erwähnten Fragenkomplexes vor dem zürcherischen Obergericht durch die Bewilligung der verschiedenen Zeugenaussagen zu ermöglichen.

Wir gelangen daher zum Schluss, dass auch heute noch die Erteilung der nachgesuchten Ermächtigung nicht in Frage kommt.

7. Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, ob den Herren Dr. Henggeler, Direktor d'Agostini, a. Nationalrat ab Yberg, Dr. Hofer, H.G. Welbergen und Leonhard Duve die Zeugenaussage vor Gericht heute noch verboten werden kann. Während für die übrigen im Abschnitt 4 aufgeführten Persönlichkeiten die Ermächtigung des eidg. Militärdepartementes, resp. des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Zeugenaussage vor Gericht gemäss Art. 28 des Beamtengesetzes in Verbindung mit Art. 20 der Beamtenordnung I erforderlich ist - wobei festzuhalten ist, dass diese gesetzliche Ordnung auch für die Funktionäre der Kriegswirtschaft Gültigkeit hat (wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage Sappeur ausdrücklich bestätigt wurde) - untersagten wir den vorstehend genannten Personen die Zeugenaussage im Prozess Grimm/Duttweiler gestützt auf den BRB vom 15. November 1940 über die Verfolgung von Gerüchtemacherei und Verletzung der Geheimhaltungspflicht auf kriegswirtschaftlichem Gebiete. Dieser Erlass ist jedoch am 7. Dezember 1945 aufgehoben worden, sodass heute eine Berufung hierauf nicht mehr zugänglich ist.

Mit Kreisschreiben vom 16. November 1942 an die kriegswirtschaftlichen Syndikate haben wir nun aber festgestellt, dass die Ordnung bezüglich der Ermächtigung zur Zeugenaussage vor Gericht, wie sie für die ordentlichen Funktionäre des Bundes und die kriegswirtschaftlichen Angestellten gilt, auch für die Funktionäre der kriegswirtschaftlichen Syndikate Gültigkeit

habe. Die Herren Dr. Henggeler, Direktor d'Agostini und a.Nationalrat ab Yberg sind nun Funktionäre des kriegswirtschaftlichen Syndikats Petrola. Da indessen dieses Syndikat erst im Herbst 1939 ins Leben gerufen wurde, spielt dieser Umstand keine Rolle, fallen doch die Tatbestände, über welche die Zeugen aussagen sollen, in die Vorkriegszeit. Immerhin ist u.E. nicht zu übersehen, dass die gleichen Erwägungen, die dazu geführt haben, die Ordnung betreffend die Ermächtigung zur Zeugenaussage von Beamten vor Gericht auch auf die Funktionäre der Kriegswirtschaft und der kriegswirtschaftlichen Syndikate anwendbar zu erklären, auch für die Funktionäre halbamtlicher Stellen, wie z.B. der durch die Bundesratsbeschlüsse über die Beschränkung der Einfuhr geschaffenen Zentralstellen Gültigkeit haben. Wir vertreten deshalb den Standpunkt, dass auch die Funktionäre der erwähnten Zentralstellen einer Ermächtigung des Departements zur Zeugenaussage vor Gericht bedürfen, sofern es sich um Wahrnehmungen handelt, die sie kraft ihrer amtlichen Tätigkeit bei einer Zentralstelle gemacht haben.

Die Herren Direktor d'Agostini und a.Nationalrat ab Yberg waren nun schon vor dem Kriege bei der Carbura, schweizerische Zentralstelle für den Import flüssiger Brennstoffe in Zürich, tätig. Sie benötigen deshalb in ihrer Eigenschaft als Funktionäre dieser halbamtlichen Stelle eine Ermächtigung, um im Prozess Grimm/Duttweiler als Zeugen auszusagen. Ob die Ermächtigung zu erteilen sei, beurteilt sich ebenfalls nach den Ueberlegungen, die wir unter Ziff. 6 angestellt haben.

Die Herren Dr. Henggeler, Dr. Hofer, H.G. Welbergen und Leonhard Duve standen im fraglichen Zeitraum weder im Bundesdienst noch waren sie bei einer halbamtlichen Stelle tätig; die bedürfen deshalb für die Aussage als Zeugen keiner Ermächtigung von Seiten des Bundes. Dabei wird vorausgesetzt, dass es sich bei den Tatbeständen, über die Herr Dr. Henggeler befragt werden soll, nicht um solche handelt, die ihm in seiner Eigenschaft als Funktionär der Petrola bekannt wurden, ansonst auch Herr Dr. Henggeler ohne behördliche Ermächtigung nicht aussagen dürfte.

8. Was Herrn Oberstbrigadier Bolliger betrifft so ist das Militärdepartement zuständig, die Ermächtigung zur Zeugenaussage zu erteilen oder Ihrer Behörde deren Verweigerung zu beantragen. Die gleichen Erwägungen, die uns veranlassen, bezüglich der übrigen Persönlichkeiten die Ermächtigung zur Aussage als Zeugen abzulehnen, dürften jedoch auch für Herrn Oberstbrigadier Bolliger zutreffen. Wir haben deshalb im vorliegenden Entwurf zu einer Antwort des Bundesrates an die Justizdirektion des Kantons Zürich zuhanden des zürcherischen Obergerichts auch für Herrn Oberstbrigadier Bolliger die Verweigerung der Ermächtigung vorgesehen. Gleichzeitig haben wir von uns aus unseren Antrag dem Militärdepartement zum Mitbericht unterbreitet; dieses Vorgehen wurde eingeschlagen nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei. Herr Oberstbrigadier Richner ist verstorben, sodass dieser Punkt des Gesuches des zürcherischen Obergerichts dahinfällt."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und im Einverständnis mit dem Militärdepartement wird antragsgemäss das Gesuch des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. Januar 1946 im Sinne des vorgelegten Entwurfes beantwortet.

An die Direktion der Justiz des Kantons Zürich durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher und Generalsekretariat) und an das Militärdepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer: *F. Weber*

2262

Dienstag, 3. September 1946.

BRB. über den Zahlungs-
verkehr mit der Tschecho-
slowakei.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. September 1946.

Gestützt auf einen Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes wird antragsgemäss der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei zum Beschluss erhoben und in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F Weber.

2263

vom 25. Juni 1946.

Dienstag, 3. September 1946.

Kleine Anfrage Lachenal.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 31. August 1946.

Herr Nationalrat Lachenal hat am 25. Juni 1946 eine Kleine Anfrage betr. Beimischungszwang von Alkohol zum Benzin eingereicht. Das Volkswirtschaftsdepartement legt nun den Entwurf zu einer Antwort vor. Er wird genehmigt (siehe Beilage).

An den Nationalrat.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Sekretariat der Bundesversammlung zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

NATIONALRAT
Herbstsession 1946.

Kleine Anfrage Lachenal vom 25. Juni 1946.

Hr. Zweifel hat bereits auf die grossen Nachteile der Mischung von Alkohol mit Benzin für die Automobile hingewiesen. Jedermann weiss, dass diese Mischung den einzigen Zweck hat, das Defizit und die Amortisation der Fabrik in Ems zu bezahlen. Kann der Bundesrat bei dieser Sachlage erklären,

1. ob er bereit ist, unverzüglich darauf zu verzichten, dem Benzin Alkohol beizumischen, nachdem man in Automobilistenkreisen trotzdem bereit ist, die Kosten dieses Alkohols wie bisher und als Zuschlag zum Bezinpreis zu bezahlen?

2. Warum ist diese einfache und rationelle Lösung nicht früher geprüft und angewandt worden, nachdem sie allen Beteiligten einen Vorteil bietet, nämlich, dem Bund, der die 10 % auf seinem Zoll für das importierte Benzin nicht mehr verlieren muss;

der Fabrik in Ems, die ihre Subvention erhält und ohne Gegenleistung darüber verfügen kann und die den bezahlten und nicht verbrauchten Alkohol vernichten oder noch einmal verkaufen könnte, oder gratis zur Verfügung stellen kann;

den Automobilisten, die zum gleichen, allerdings recht hohen Preise des Treibstoffes, wenigstens einen Treibstoff erhalten würden, der technisch verwendbar ist, und für die Fahrzeuge nicht mehr schädlich sein wird.

Antwort des Bundesrates.

Der Vorschlag von Herrn Nationalrat Lachenal ist nicht durchführbar, weil praktische und technische Ueberlegungen seiner Verwirklichung entgegenstehen.

Die Behauptungen über Störungen bei der Verwendung des gegenwärtigen Treibstoffgemisches sind übertrieben und soweit sie aufgetreten sind, im Abnehmen begriffen. Einerseits haben sich die Automobilisten selbst durch gewisse Umstellungen am Vergasersystem auf die Verwendung des Gemisches eingestellt. Sodann konnte durch die Verwendung von Basisbenzin mit niedrigem Dampfdruck und die Beimischung von Benzol aus den inländischen Gaswerken und eine entsprechende andere Verteilung der übrigen Komponenten das Gemisch für die heisse Jahresperiode marktfähiger gemacht werden. Leider erforderte diese Umstellung einige Zeit, weil das importierte Benzin vom Ausland abgenommen werden musste und Benzol erst in den letzten Monaten in genügenden Mengen zur Verfügung steht. Vom 1. September dieses Jahres an wird eine andere Mischung verwendet, die ungefähr der im Jahre 1945 abgegebenen Mischung entspricht, und während der Sommersaison 1947 soll die Beimischung sistiert werden.

Im übrigen sind in grundsätzlicher Hinsicht folgende Feststellungen zu machen:

1. Die Herstellung inländischer Ersatztreibstoffe wurde in vollem Einvernehmen mit den Verbänden der Automobilisten an die Hand genommen. Mit den in den Lonzawerken und in der Holzverzuckerungsanlage hergestellten flüssigen Ersatztreibstoffen ist der Armee und der Wirtschaft ein grosser Dienst geleistet worden.

Beide Werke haben insgesamt 67'918 Tonnen Ersatztreibstoffe und 7973 Tonnen Spezialtreibstoff für die Flugwaffe bereitgestellt. Am Konsum der flüssigen Ersatztreibstoffe waren die Kriegswirtschaft und die Wirtschaft mit 86 % beteiligt.

2. Der Beimischungszwang ist die Folge der im Interesse des Landes notwendig gewordenen Produktion inländischer flüssiger Ersatztreibstoffe. Mit den beiden Lieferwerken mussten Verträge abgeschlossen werden, die die Amortisation der Anlagen ermöglichen. Irgendwelche Verbindlichkeiten des Bundes über die vertraglich festgesetzte Voll- und Nachlieferperiode hinaus bestehen nicht. Auch sind vom Bund keine Verpflichtungen hinsichtlich des Holzpreises oder der Holzabnahme eingegangen worden.

Die Abwicklung der Verträge und insbesondere die Berechnung der Gesteungskosten entsprechen der normalen Geschäftsgebarung und werden von den Behörden sorgfältig kontrolliert.

3. Es wird zur Zeit untersucht, wie sich in Zukunft die Beimischung wirtschaftlich und technisch am einfachsten lösen lässt; ferner wird geprüft, ob und in welcher Weise die Treibstoffproduktion auf andere Produkte umgestellt werden kann. Bis Anfang dieses Jahres hätte man übrigens mit Rücksicht auf die noch unübersichtliche Versorgungslage eine Aufhebung der Treibstoffproduktion nicht verantworten können. Bei der Lösung aller dieser Probleme wird dem schweizerischen Strassenverkehrsverband, der die Interessen der Automobilisten wahrt, in geeigneter Weise Gelegenheit zu fruchtbarer Mitarbeit gegeben.

* * * * *

CONSEIL NATIONAL
Session d'automne 1946.

Question Lachenal du 25 juin 1946.

M. Zweifel a déjà attiré l'attention sur les graves inconvénients du mélange alcool-essence pour les automobiles. Chacun sait que la seule vertu de ce mélange est de payer le déficit et l'amortissement de l'usine d'Ems. Ce principe étant accepté, le Conseil fédéral peut-il dire:

1. S'il est disposé à renoncer immédiatement d'incorporer l'alcool à l'essence, les milieux automobilistes étant d'accord de payer quand même le prix de cet alcool comme supplément du prix de l'essence, comme actuellement.

2. Pourquoi cette solution simple et rationnelle n'a-t-elle pas été étudiée et appliquée plus tôt, puisqu'elle donne satisfaction:

à la Confédération, qui cessera de perdre 10 % sur les droits de douane de l'essence importée;

à l'usine d'Ems, qui touchera sa subvention et pourra détruire ou même revendre l'alcool payé et non consommé, ou en disposer gratuitement;

aux automobilistes qui, pour le même prix - d'ailleurs élevé - du carburant, auront au moins un carburant techniquement utilisable et n'abîmant pas les voitures?

Réponse du Conseil fédéral.

La proposition présentée par M. Lachenal, conseiller national, n'est pas acceptable parce qu'elle va à l'encontre de certaines considérations d'ordre pratique et technique.

On exagère les inconvénients résultant de l'emploi du mélange alcool-essence. Si tant est que des inconvénients se soient produits, ils sont en voie de disparaître. Les automobilistes ont eux-mêmes adopté un procédé de carburation rendant leurs véhicules propres à l'emploi du mélange alcool-essence. D'autre part, on a pu, pour les mois d'été, augmenter la valeur commerciale de ce mélange en employant de la benzine à basse pression combinant la répartition des usines à gaz suisses et en composition du mélange. Malheureusement, cette adaptation

a nécessité un certain temps, parce que les importations de benzine se sont réduites et qu'on n'a pu disposer de benzol en quantité suffisante que depuis quelques mois. A partir du 1^{er} septembre 1946, on emploiera un autre mélange correspondant à peu près à celui qui a été livré en 1945 et, pendant l'été de 1947, l'on suspendra l'incorporation d'alcool à l'essence.

Sur le principe même de la question dont il s'agit, il importe au surplus de remarquer ce qui suit:

1. La production de carburants de remplacement indigènes a été entreprise en plein accord avec les associations de propriétaires d'automobiles. Les carburants de remplacement liquides fournis par les usines de la Lonza et l'usine de saccharification du bois ont rendu de grands services à l'armée et à l'économie nationale. Cette fourniture s'est chiffrée au total par 67'918 tonnes de carburants de remplacement et 7973 tonnes de

carburant spécial pour l'aviation militaire. La consommation des carburants de remplacement liquides a profité à l'économie de guerre et à l'économie nationale dans la proportion de 86 pour cent.

2. L'emploi obligatoire du mélange est lié à la production de carburants de remplacement liquides qui était commandée par l'intérêt supérieur du pays. Il a fallu passer des conventions avec les deux usines productrices afin de leur assurer la possibilité d'amortir leurs installations. Une fois que seront écoulées les périodes de livraison convenues, la Confédération sera dégagée de toute obligation. Elle n'a d'autre part assumé aucun engagement touchant le prix ou l'écoulement du bois.

L'exécution des conventions et, en particulier, le calcul des prix de revient se font selon les usages normaux du commerce et sont soigneusement contrôlés par les autorités.

3. Des études sont actuellement en cours en vue de trouver la façon la plus expédiente de procéder à un mélange économiquement et techniquement satisfaisant. Ces études portent également sur la possibilité et le moyen de donner une orientation différente à la production de carburants. Jusqu'au début de cette année, on n'aurait de toute façon pas pu, sans grand risque, arrêter la production ^{des usines} de carburants, étant donnée l'incertitude qui planait sur notre approvisionnement. Dans l'étude de ces problèmes, la Fédération routière suisse, qui est chargée de défendre les intérêts des automobilistes, aura l'occasion d'intervenir et de prêter un concours efficace.

* * * * *